



**Fussball-  
Schiedsrichter Trainingsgruppe  
Rheintal**

22. Februar 2013

# STATUTEN

*Design Erneuerung und Änderung  
der Statuten vom Februar 2013*

## Statuten der Schiedsrichter Trainingsgruppe Rheintal

### 1. Name, Sitz, Zweck und Gebiet

#### Art. 1

Unter dem Namen „Fussball-Schiedsrichter-Trainingsgruppe Rheintal“, nachstehend SRTG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist eine offizielle Trainingsgruppe des Schweizerischen Schiedsrichter Verbandes (SSV), der Region Ostschweiz (OSV).

---

#### Art. 2

Der Verein bezweckt:

- Die Pflege der Kameradschaft
- Das aktive Sporttreiben und die fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder.

---

#### Art. 3

Das Vereinsgebiet umfasst das St. Galler Rheintal von Rüthi bis Staad sowie das Appenzeller Vorderland nach Massgabe der Beschlüsse des Regionalvorstandes des Ostschweizer Schiedsrichter Verbandes.

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedskategorien:

- Aktivmitgliedern (Art. 5)
- Passivmitgliedern (Art. 6)
- Ehrenmitgliedern (Art. 7)

---

*Art. 5*

Aktivmitglieder sind aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Ostschweizer Schiedsrichter Verband alle im Vereinsgebiet wohnhaften Schiedsrichter, Instruktoren und Inspizienten. Die Aktivmitgliedschaft bestimmt sich nach den Statuten des Ostschweizer Schiedsrichter Verbandes.

Der Vorstand kann als Aktivmitglieder auch Mitglieder des Ostschweizer Schiedsrichter Verbandes aufnehmen, die nicht im Vereinsgebiet wohnhaft sind.

---

*Art. 6*

Als Passivmitglieder können dem Verein beitreten:

- Ehemalige Schiedsrichter, Instruktoren oder Inspizienten
- Jede natürliche oder juristische Person

Die Aufnahme von Passivmitgliedern wird durch den aktuellen Vorstand geregelt.

---

*Art. 7*

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, welche sich um die SRTG im Besonderen verdient gemacht haben (Antrag gemäss Art. 19)

---

*Art. 8*

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder können jederzeit auf Ende des Vereinsjahres ihren Austritt aus dem Verein dem Vorstand ohne Angaben von Gründen schriftlich erklären.

### **3. Rechte und Pflichten**

*Art. 9*

Die Aktivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsanlässen teilzunehmen. Der Vorstand kann Passivmitglieder zu solchen Veranstaltungen einladen.

---

*Art. 10*

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in allen Vereinsangelegenheiten.

### Art. 11

Aktivmitglieder sind verpflichtet, während des Vereinsjahres ein gewisses Pensum an Vereinsaktivitäten einzuhalten, oder den durch die Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Passiv- und Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Jede Vereinsaktivität (Training, OSV-Anlass etc.) wird einzeln mit einer Anzahl Punkte von der Hauptversammlung bewertet. Im Falle einer Teilnahme wird dem jeweiligen Mitglied die entsprechende Anzahl Punkte auf dem Punktekonto gutgeschrieben.

Das zu erfüllende Pensum wird mit dem Erreichen der durch die Hauptversammlung bestimmten Mindestanzahl an Punkten festgelegt.

Erreicht ein Mitglied die Mindestanzahl an Punkten, erlangt es das Stimmrecht an der Hauptversammlung, ohne einen finanziellen Beitrag leisten zu müssen.

Erreicht ein Mitglied die Mindestanzahl an Punkten nicht, verliert es das Stimmrecht an der Hauptversammlung, ausser es bezahlt den jährlichen Mitgliederbeitrag bis spätestens 31. Dezember des aktuellen Vereinsjahres.

Die erzielten Punkte können nicht an andere Mitglieder übertragen werden.

Das Punktekonto jedes Mitgliedes wird per 1. Januar auf Null gesetzt.

Das Ausschreiben der Vereinsaktivitäten/Anlässe mittels Doodle-Mail, die Anwesenheitskontrolle vor Ort sowie das Führen und die Überwachung der Mitglieder-Punktekonto obliegt dem sportlichen Leiter.

Punkte werden nur angerechnet, wenn sich das Mitglied vor Ablauf der Anmeldefrist gemäss Doodle-Mail im Doodle Kalender anmeldet/einträgt, und am Anlass tatsächlich teilnimmt.

Bleibt ein Mitglied trotz Anmeldung im Doodle ohne Abmeldung beim sportlichen Leiter einem Anlass fern, so werden ihm die entsprechenden Punkte vom Punktekonto abgezogen.

---

### Art. 12

Die Mitglieder werden angehalten, die Statuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung und der Organe zu achten und das Ansehen der Schiedsrichter zu fördern. Sie bemühen sich, den Verein zu unterstützen, bei dessen Arbeit mitzuwirken und dessen Anlässe zu besuchen.

## 4. Organisation

### Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

---

### 4.1. Die Hauptversammlung

#### Art. 14

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung des Ostschweizer Schiedsrichter Verbandes statt.

---

#### Art. 15

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn

- Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung des Ostschweizer Schiedsrichter Verbandes einberufen wird,
- Die ordentliche Hauptversammlung es beschliesst,
- Der Vorstand es beschliesst oder
- Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

---

#### Art. 16

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen (Datum der Postaufgabe) im Voraus mit gewöhnlichem Brief an sämtliche Mitglieder einberufen. Der Einladung ist eine detaillierte Traktandenliste beizulegen.

---

#### Art. 17

Eine rechtzeitige einberufene Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

---

#### Art. 18

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- I. Begrüssung der Anwesenden
- II. Festlegung des Stimmverhältnisses

- III. Wahl der Stimmzähler
  - IV. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - V. Abnahme und Genehmigung des
    - a. Präsidentenberichtes
    - b. Sportleiterberichtes
    - c. Kassa- und Revisorenberichtes
  - VI. Wahlen
    - a. Des Präsidenten
    - b. Der übrigen Vorstandsmitglieder
    - c. Der Rechnungsrevisoren
    - d. Der Delegierten an die Delegiertenversammlung des OSV
  - VII. Anträge an die Hauptversammlung
  - VIII. Anträge an die Delegiertenversammlung des OSV
  - IX. Ehrungen
  - X. Festlegung des Jahresprogrammes
  - XI. Allgemeine Umfrage
- 

#### *Art. 19*

Anträge der Mitglieder sind spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften, die nach dieser Frist oder erst an der Hauptversammlung eingereicht werden, können nur dann behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

---

#### *Art. 20*

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt zählt.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlassung der Organe haben Mitglieder, die direkt damit verbunden sind, kein Stimmrecht.

### **4.2. Der Vorstand**

#### *Art. 21*

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, nämlich:

- Dem Präsidenten
- Dem Aktuar

- Dem Kassier
- Dem sportlichen Leiter
- Dem PR-Organisator (Web)
- Ein oder zwei Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst, der Präsident ist von der Hauptversammlung zu bestimmen.

Ein Rücktritt ist mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt erfolgt erst per Datum der Hauptversammlung.

Einem an der Hauptversammlung neu gewählten Mitglied wird eine Probezeit von zwei Monaten gewährt. Innerhalb dieser Periode muss das Vorstandsmitglied den Rücktritt schriftlich an den Vorstand gerichtet haben.

---

#### *Art. 22*

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

---

#### *Art. 23*

Dem Vorstand obliegt die ganze Geschäftsführung. Er führt die Versammlungsbeschlüsse aus und erledigt alle laufenden Geschäfte. Für die Behandlung spezieller Arbeitsgebiete können besondere Kommissionen ernannt bzw. Fachleute zugezogen werden.

---

### **4.3. Die Rechnungsrevisoren**

#### *Art. 24*

Die Hauptversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsrevisoren. Diese prüfen und verifizieren Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Die Revisoren können unangemeldet einen Kassensturz vornehmen.

*Art. 25*

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Kassenabschluss ist auf den 31. Dezember durchzuführen.

## **5. Vertretung des Vereines und Haftung**

*Art. 26*

Der Verein wird vom Vorstand gegen aussen vertreten und dieser durch den Präsidenten, den Kassier und den Aktuar. Der Präsident sowie der Kassier sind Einzelzeichnungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder führen, falls notwendig, zusammen eine Kollektivunterschrift zu zweien.

*Art. 27*

Für die Schulden des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **6. Statutenrevision**

*Art. 28*

Diese Statuten können jederzeit durch die Hauptversammlung ergänzt, abgeändert, ganz oder teilweise aufgehoben werden, sofern die nachstehenden Vorschriften eingehalten sind:

- Die beantragten Änderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur Hauptversammlung den Mitgliedern in schriftlicher Form zugestellt werden.
- Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

*Art. 29*

Die Statuten müssen mindestens alle fünf Jahre überprüft und überarbeitet werden. Diese müssen mit der Einladung zur Hauptversammlung den Mitgliedern in schriftlicher Form zugestellt werden und der Beschluss bedarf zur Weiterführung der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.



## 7. Auflösung des Vereins

### Art. 30

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung muss mit der fristgerechten Einladung zur Hauptversammlung hinreichend angekündigt worden sein.

### Art. 31

Ein allfällig vorhandenes Vermögen nach der Vereinsauflösung wird dem Ostschweizer Schiedsrichter Verband zu Aufbewahrung auf einem Sperrkonto übergeben, bis sich wieder eine neue „SRTG Rheintal“ gebildet hat.

## 8. Schlussbestimmungen

### Art. 32

Alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle erledigt der Vorstand in Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

### Art. 33

Vorstehende Statuten wurden von der ordentlichen Hauptversammlung vom 22.02.2013 in Au SG genehmigt. Sie treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Ostschweizer Schiedsrichter Verbandes sofort in Kraft.

### 8.1. Unterschriftenkartei

Der Präsident:

\_\_\_\_\_  
Sandro Mazenauer

Der Verfasser:

\_\_\_\_\_  
Daniel Nufer

Vom Vorstand des Ostschweizer Schiedsrichter Verbandes

am \_\_\_\_\_ genehmigt.

Der Präsident:

\_\_\_\_\_

Der Sekretär:

\_\_\_\_\_